

092 K 083/22



AMTSGERICHT KÖLN

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Donnerstag, dem 10.04.2025, 10:00 Uhr,

**im Amtsgericht Köln, Reichenspergerplatz 1, 50670 Köln,
Erdgeschoss, Saal 18**

der im Grundbuch von Lövenich Blatt 33002 eingetragene Grundbesitz

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Lövenich, Flur 19, Flurstück 521, Gebäude- und Freifläche,
Bachstraße 13, groß: 651 m²

versteigert werden.

Objektbeschreibung:

Bachstr. 13, 50858 Köln-Junkersdorf

Das 651 m² große Grundstück ist bebaut mit einem freistehenden,
vollunterkellerten, 2-geschossigen Einfamilienhaus mit nicht ausgebautem
Dachgeschoss und einer Garage mit zwei hintereinanderliegenden Stellplätzen.
Wohnfläche rd. 180 m²; Baujahr ca. 1971.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.09.2022
eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 1.300.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Köln, 12.02.2025